Zusammenfassung

Akte in Forderungssachen des Besitzers von Tuttomäggi Herr von Rennenkampff contra den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg.

1851-1852

28. September 1850	Der Besitzer von Tuttomäggi, Obrist und Ritter von Rennenkampff, stellt dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister, Reinhold Willenberg, einen Wechsel aus. Willenberg verpflichtet sich die Schulden bis zum 1. Mai 1851 zurückzuzahlen.
18. Mai 1851	Da die Zahlung des Wechsels bis zum 7. Mai 1851 nicht erfolgt ist, bittet der Kläger darum die ihm zustehende Wechselforderung von 350 Rubel 30 Kopeken Silber Münzen beitreiben zu lassen und ihm auszuzahlen. Der zuständige Hakenrichter, G. von Rennenkampff, lässt von dem Vermögen des Beklagten soviel beschlagnahmen wie die Wechselforderung beansprucht. Die Vermögensstücke werden unter die Aufsicht der Gutpolizei von Schloss Leal gestellt. Das genaue Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände übersendet er der Gouvernementregierung und bittet darum sie zu bestätigen und eine Zwangsversteigerung zu erteilen, und dem Kläger die Auszahlung des Erlöses zu ermöglichen.
8. Juni 1851	Da der Wechsel des von Rennenkampff an Willenberg nicht in gesetzlicher Ordnung bei der Stadtbehörde eingegangen ist, geht Mangels gesetzlichen Vorschrift seine Wechselkraft verloren und gilt somit nur als einfaches Schulddokument. Von Rennenkampff wird mit seinem Schuldforderungsgesuch an die Estländische Gouvernement-Regierung verwiesen.
25. September 1851	Der Schuldner, der das Zahlungsgesuch anerkannt hat, wird um die Zahlung der Prozesskosten und um eine Stellungnahme gebeten.
18. Oktober 1851	In der Stellungnahme erklärt der Schuldner, dass er durch die Beschlagnahme seines Mobiliar-Vermögens ruiniert werde und seinen Beruf nicht weiter ausüben könne. Da er aber Aufträge in Aussicht hat, bittet er um eine Verschiebung der Zahlungsfrist und darum in Raten abbezahlen zu können. Er verspricht das schuldige Kapital mit 6% jährlich zu verzinsen.
11. Dezember 1851	In einer weiteren Erklärung bittet er darum ihn nicht zu dem Kostenersatz zu verurteilen, die auf sein Mobiliarvermögen gelegte Beschlagnahmung aufzuheben, seine beschlagnahmten Pferde selber verkaufen zu dürfen und sein ebenfalls beschlagnahmtes Leder, um es zu Verarbeiten, wieder zubekommen. Falls der Verkauf seines sämtlichen Mobiliarvermögens unumgänglich erforderlich sein sollte, diesen so schnell wie möglich zu tätigen, weil er nicht mehr in der Lage ist, seine Pferde weiterhin zu füttern.
6. Februar 1851	Der Kläger erklärt sich sowohl mit dem Verkauf der Pferde einverstanden als auch mit der Terminverschiebung bezüglich der Zahlung.
11. Juli 1852	Der Lealsche Einwohner Reinhold Willenberg wird verurteilt dem Obristen und Ritter von Rennenkampff das eingeklagte Kapital von 350

	Rubel 30 Kopeken Silber Münze nebst Verzugszinsen á 5 Rubel vom 1. May 1851 ab bis zum Zahlungstage und den moderierten Kosten, innerhalb von 6 Wochen auszuzahlen.
18. Juli 1852	Beide Teile einigen sich darauf, dass ein Teil der Beschlagnahmten Gegenstände verkauft wird und von dem Erlös dem Kläger eine Abschlagszahlung geleistet wird. Ein weiterer Teil der Gegenstände bleibt als Sicherheit beschlagnahmt.
30. September 1852	Da die Zahlung bis zu diesem Datum noch nicht geleistet ist, bittet von Rennenkampff um Vollstreckung.
13. Oktober 1852	Auf Grund der Resolution vom 11. Juli wird dem Strandwiekschen Hakenrichter aufgetragen die Beitreibung der in Rede stehenden Forderung an Kapital, Zinsen und Prozesskosten vom Lealschen Lohgerbermeister auf dem gesetzlichen Wege zu erledigen.
13. Dezember 1852	Da der Obrist von Rennenkampff in einem Schreiben vom 27. November die Anzeige macht, dass er bezüglich seiner Forderung an Willenberg zufrieden gestellt wurde findet die auf den 1. Dezember angesetzte Auktion des Vermögens des Willenberg nicht statt.

Rotulus

1.	Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters nebst Beilagen	1-3
2.	Verfügung	4
3.	Ausfertigung	5-6
4.	Bitte des Obristen Rennenkampff nebst Beilagen	7-10
5.	Verfügung	11
6.	Ausfertigung	12
7.	Aussage des Willenberg	13-14
8.	Verfügung	15
9.	Ausfertigung	16
10.	Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters nebst Beilagen	17-18
11.	Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters nebst Beilagen	19-21
12.	Bitte des Willenberg nebst Beilagen	22-24
13.	Verfügung	25
14.	Ausfertigung	26
15.	Bericht der Strandwiek	27
16.	Verfügung	28
17.	Bitte des G. von Rennenkampff	29
18.	Bericht der Strandwiek	30
19.	Verfügung	31-32
20.	Quittung	33
21.	Ausfertigung	35-36
22.	Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters nebst Beilagen den	

	18. August No. 1661	37-39
23.	Bericht derselben 28. August No. 1883	40
24.	Verfügung	41
25.	Ausfertigung 15. September No. 54	42
26.	Bittschrift des Rennenkampff nebst Beilagen	43-47
27.	Ausfertigung 13. October 1852 No. 197	48
28.	Bericht des Strandwiek nebst Beilagen den 27. October No. 2507	49-51
29.	Bericht derselben vom 25. October No. 2451	52
30.	Bericht derselben nebst Beilagen, den 5. December No. 2971	53-55
31.	Verfügung	56
32.	Ausfertigung den 23. December No. 574	57

In fidem [...]

No. 207/ 470; Producirt 29. May1851

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre zu berichten, daß nachdem der Herr Besitzer von Tuttomeggi bei Producirung des beiliegenden von Beklagtem am 28. September 1830 an ihn ausgestellten und wegen nicht erfolgter Zahlung am 7. Mai 1851 im Lealschen Gemeindegericht protestirten Wechsels eing. am 18. Mai diesen Jahres darum gebeten, dass die ihm an den Lealschen Einwohner und Hofgerbermeister Reinhold Willenberg zustehende Wechselforderung groß 350 Rubel 30 Kopeken Silber Münzen executorisch beigetrieben und Kläger ausgezahlt werden möge. So wurde so viel von dem Vermögen des genannten Reinhold Willenberg inventirt, mit Sequester belegt, als die Wechselforderung, wider welche derselbe keine Einreden hieselbst zu erheben vermochte und nur anführte, dass es ihm, Willenberg, bisher nicht möglich geworden die Schuld zu liquidiren, beträgt und damit der Reinhold Willenberg von den inventirten Vermögensstücken nichts distrahire, sind diese von mir unter specielle Aufsicht der Gutspolizei von Schloss Leal unter deren Verantwortung gestellt.

Indem ich die Ehre habe der Erlauchten Gouvernements-Regierung das genaue Verzeichniss der sequestirten Gegenstände beiliegend zu übersenden, ersuche ich gleichzeitig, die Erlauchte Gouvernements-Regierung wolle geneigtest geruhen den angelegeten Sequester zu bestätigen und mir wegen Subhastation des Vermögens des Lealschen Einwohners und Lohgerbermeisters Reinhold Willenberg zum Besten der Wechselforderung des Herrn Besitzers von Tuttomeggi und Auszahlung des Erlöses an den letztern eine Vorschrift zu ertheilen.

G. von Rennenkampff

In Forderungssachen des Herr Besitzers von Tuttomeggi wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg.

Sastama, den 24. Mai 1851; No. 617.

Verzeichniss der am 19. Mai 1851 inventirten und sequstrirten Vermögensstücke des Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg.

	Silber	
	Rubel	Kopeken
Zwei Pferde, ein gelber Wallach und ein brauner Hengst, gegenwärtig unter Fickel krank; an Werth	130	
1 Planwagen	33	
300 verschiedene kleine Felle, Schaf- und Kalbsfelle	140	
1 Korbwagen	20	
1 Schlitten	10	
1 großer eiserner Grapen	5	
5 Kuhfelle in der Arbeit	15	
1 Wanduhr	10	

Hakenrichter G. von Rennenkampff

II. No. 2075/ 470

Dem Herrn Strandwiekschen Hakenrichter zu der von ihm erbetenen Instruction zu erkennen zu geben, daß da der Wechsel des Lohgerbermeisters Willenberg an den Herrn Obristen von Rennenkampff zu Tuttomeggi, nicht in gesetzlicher Ordnung, bei einer Stadtbehörde producirt worden ist, derselbe wegen Mangels gesetzlicher Protests, seine Wechselkraft verloren hat und nur als ein einfaches Schulddocument angesehen werden kann; daß die Sequestation des Schuldnerischen Vermögens, zur Sicherheit der Forderung, da diese von Seiten des Schuldners anerkannt worden, zu beseitigen sey; daß endlich angehend die Executions-Vollstreckung der Herr Creditor, mit seinen Schuldforderungs-Gesuchen an die Ehstländische Gouvernements-Regierung zu verweisen sein wird.

I. Juni c.

2075/470; Mundirt, den 8. Juni 1851; No. 4352

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff.

Zu der von Ew. Hochwohlgeboren mittelst Berichts vom 24. Mai c. No. 617 erbetene Instruction, in Betreff des wegen einer Schuldforderung des Herrn Obristen von Rennenkampff zu Tuttomeggi an den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, auf das Vermögen des Letzteren gelegten Sequesters, - sieht die Ehstländische Gouvernements-Regierung sich veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch zu erkennen zu geben: daß, da der Wechsel des Willenberg an Herrn Obristen von Rennenkampff, nicht in gesetzlicher Ordnung, bei einer Stadtbehörde, protestirt worden ist, derselbe, wegen Mangels gesetzlichen Protestes, seine Wechselkraft verloren hat und nur als ein einfaches Schulddocument angesehen werden kann, daß die Sequestation des Schuldnerischen Vermögens, zur Sicherheit der Forderung, da diese von Seiten des Schuldners anerkannt worden, zu bestätigen sei, daß endlich angehend die Executions-Vollstreckung der Herr Creditor mit seinem Schuldforderungs-Gesuche an die Ehstländische Gouvernements-Regierung zu verweisen sein wird.

No. 3404/ 754; Producirt 10. September 1851

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Nach Verlesung dessen im original [...] Urtheils d. d. 28. September 1850 schuldet mir der Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg ein Kapital von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münzen, welches derselbe mit am 1. May dieses Jahres zu zahlen, sich verpflichtet hatte. Da derselbe mir nun in dem gedachten Termin die Zahlung nicht geleistet hat, so ist mit Bestätigung von Seiten dieser Erlauchten Behörde, nachdem meine Schulden die Richtigkeit dieser Forderung anerkannt hatten, das Vermögen desselben zu meinem Besten durch den Herrn Hakenrichter districtus mit einem Sequester belegt worden, wie sich aus dem beigefundenen Schreiben derselben d. d. 9. July c. No. 985 ergibt, in welchem Schreiben derselbe mir zugleich die Benachrichtigung gibt, mich mit einem Schuldforderungs-Gesuche an diese Erlauchte Behörde zu wenden. – Hienach nun bitte ich in Unterthänigkeit Allergnädigster Herr!

Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle da mein Schuldner die Richtigkeit meiner Forderung bereits gerichtlich anerkannt hat, derselbe [...] die Zahlung des Wechselcapitals von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst den gedachten Zahlungstermine, den 1. May diesen Jahres, ab bis zum Zahlungstage [...] mit 6% jährlich zu berechnenden Zinsen an den mir durch das wider ihn stattgehabte gerichtliche Verfahren [...] sub N3 zu 19 Rubel 10 Copeken Silbermünze designirten Kosten zu condemnieren, Allergnädigst geruhen .

Da ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan M. von Rennenkampff.

N3

An gerichtlichen Eingaben, Stempelpapier und Schreibgebühr	2.10
An zu erwartenden gerichtlichen Stempelpapieren	7.---
An Honorarium Mandatarii	10.---
Summe	19.10

A.

Copia prod. in der Ehstländischen Gouvernements-Regierung 1851 ad No. 2075

Tuttomeggi den 28. September 1860.

Solo Wechsel groß 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze den 1. May 1851 zahle ich gegen diesen meinen Solo Wechsel dem Herrn Obrist von Rennenkampff zu Tuttomeggi oder dessen Order die Summe von dreyhundertfünfzig Rubel dreyßig Copeken Silber Münze; die Valuta habe in Kassa erhalten und leiste promte Zahlung sub hipotheca omnium honorum.

R. Willenberg.

No. 20

In dorso

Am heutigen Tage ist vom Obrist von Rennenkampff dieser ihm vom Gerbermeister R. Willenberg am 28. September 1850 über dreyhundertfünfzig Rubel dreyßig Copeken Silber

Münze ausgestellte und am 1. May diesen Jahres fällige Wechsel im Gemeindegericht vorgezeigt, wodurch die Gültigkeit und der Werth desselben nach Wechseln nicht erhalten wird.

Schloß Leal, den 7. May 1851

Ed. Wistinghausen; Gemeinderichter des vereinigten Kirchspiels Leal-Kirrefer und St. Michalis.

B.

Copia;

An Seine Hochwohlgeboren den Herrn dim. Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich zufolge Befehls der Ehstländischen Gouvernements-Regierung am 8. Juni c. No. 4352, in Betreff der wegen Ihrer Schuldforderung an den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg von mir auf das Vermögen des letzten gelegten Sequestes, und in Beziehung auf ihr Schreiben von 14. Juni c. hiedurch mitzutheilen, dass da der Wechsel des Willenberg an Ew. Hochwohlgeboren, nicht in gesetzlicher Ordnung, bei einer Stadtbehörde, protestirt worden ist, derselbe, wegen Mangels gesetzlichen Protestes seine Wechselkraft verloren hat und nur als ein einfaches Schulddocument angesehen werden kann, daß die Sequestation des Schuldnerischen Vermögens zur Sicherheit der Forderung, da diese von Seiten des Schuldners anerkannt, von der Gouvernements-Regierung bestätigt worden, daß endlich ich angehend die Executions-Vollstreckung, Ew. Hochwohlgeboren mit ihrem Schuldforderungs-Gesuche an die Ehstländische Gouvernements-Regierung zu verweisen habe.

Sastama, den 9. Juli 1851

Hakenrichter der Strandwieck G. von Rennenkampff.

Unterthänigstes Zahlungsgesuch für den Obristen und Ritter von Rennenkampff wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg.

[... ...]

No. 985

An Seine Hochwohlgeboren den Herrn dim. Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich zufolge Befehls der Ehstländischen Gouvernements-Regierung von 8. Juni. c. No. 4352 in Betreff des wegen Ihrer Schuldforderung an den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg von mir auf das Vermögen des letztern gelegten Sequesters, und in Beziehung auf ihr Schreiben vom 14. Mai c. hiedurch mitzutheilen, dass, da der Wechsel des Willenberg an Ew. Hochwohlgeboren, nicht in gesetzlicher Ordnung, bei einer Stadtbehörde, protestirt worden ist, derselbe, wegen Mangels gesetzlichen Protestes seine Wechselkraft verloren hat und nur als ein einfaches Schulddocument angesehen werden kann, daß die Sequestation des Schuldnerischen Vermögens zur Sicherheit der Forderung, da diese von Seiten des Schuldners anerkannt, von der Gouvernements-Regierung bestätigt worden, daß endlich ich angehend die Executions-Vollstreckung, Ew. Hochwohlgeboren mit ihrem Schuldforderungs-Gesuche an die Ehstländische Gouvernements-Regierung zu verweisen habe.

Sastama, den 9. Juli 1851

Hakenrichter der Strandwieck G. von Rennenkampff.

II. No. 3404/ 754

1. Bei Übersendung des Duplikats des Zahlungsgesuchs dem Beklagten aufzugeben binnen 6 Wochen vom Tage der Insinuation ab dem Kläger an Capital, Renten und Kosten zufrieden und klaglos zu stellen, oder, - falls er etwas Rechtliches dagegen einzuwenden hätte, sich auf dasselbe binnen 14 Tagen bei 3 Rubel Silber Pön anhero zu erklären.

2. hievon dem Herrn Kläger Eröffnung zu machen.

[...]

3404/ 754; Mundirt, den 25. September 1851

No. 7184 Willenberg

No. 7185 Rennenkampff

No. 7186 Hakenrichter

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des ihr am10. September c. übergebenen Zahlungsgesuchs für den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betreffend eine Wechselforderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münzen nebst Zinsen und Kosten, diese

Resolution: 1. Bei Übersendung des Duplikats des Zahlungsgesuchs dem Beklagten aufzugeben binnen sechs Wochen vom Tage der Insinuation ab, dem Kläger an Capital, Renten und Kosten zufrieden und klaglos zu stellen, oder, - falls er etwas Rechtliches dagegen einzuwenden hätte, - sich auf dasselbe binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münzen anhero zu erklären.

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch beauftragt, beiliegende Regierungs-Resolution den (sic) September c. No. (sic) dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg gegen einen gehörig datirten Empfangsschein zu insinuiren und diesen Schein sodann bei einem Bericht an die Gouvernements-Regierung einzusenden.[...]

Abschrift; No. 3970/ 880; Producirt 23. October 1851

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamste Unterlegung.

Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre, mit Bezugnahme auf die mir mitgetheilte Resolution derselben Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 7184 in welcher mir, zur Bezahlung meiner Wechselschuld von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze an den Herrn Obrist und Ritter von Rennenkampff ein Termin von 6 Wochen, vom Tage der Insinuation ab, gestellt wird, ganz gehorsamst zu unterlegen.

Da ich nun durch mehrmalige, ohne mein Verschulden erlittene Verluste, so wie auch langwieriger Krankheit halbar (worüber ich nöthigenfalls ärztliche Zeugnisse beibringen kann) und dadurch daß mein sämtliches Mobiliar-Vermögen worüber auch mein ganzer Ledervorrath in Folge obiger Wechselschuld gerichtlich sequestirt ist, bin ich nicht im Stande diese

Zahlung in so kurzem Termin zu leisten, und habe vergebens alles aufgeboten um meinen Herrn Creditoren zu gelinderen Bedingungen zu erwägen. – Wenn nun voraussichtlich mir meine sämtlichen Sachen genommen und sub hasta verkauft werden, bin ich ein ruinirter Mann, habe mein Intrauen verloren, und bin denn nicht mehr im Stande mein Fach fortzusetzen. –

Da ich aber in letzter Zeit bedeutende Arbeiten bekommen habe, die mich in den Stand setzen dürften, oben genannte Schuld in mäßigen Terminen zu entrichten, auf welche Bestellung mir auch ein Vorschuß von 150 Rubel Silber Münze bewilligt wird, die ich auf Abschlag dieser Wechselschuld abtragen will bitte ich ganz unterthänigst Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung wolle geruhen zu resolvieren, während meine übrigen Sachen sequestirt bleiben mögen, daß mir meine beiden Pferde, welche gleichfalls für den Werth von 130 Rubel Silber Münze aufgenommen sind freigegeben werden, indem ich sie verkaufen möchte, da ich nicht im Stande bin sie ferner zu erhalten, und verpflichte mich nach einem halben Jahre einen möglichst hohen Abtrag, wenigstens nicht unter 30 Rubel Silber Münze zu leisten.

Mit der tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Gouvernements-Regierung getreuster Diener R. Willenberg, Lof-Gerbermeister

Leal, den 18. October 1851

In fidem copiae [... ...]

3970/ 880

Dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg mittelst Dorsuali diese Eingabe als formwidrig bei der Weisung zu retradiren: die ihm aufgegebene Erklärung in gesetzlicher Form, auf vorschriftmäßigen Stempelbogen, unter Kaiserlichem Titel und formmäßiger Submission binnen 14 Tagen a die insinuationis bei Vermeidung der Präclusion, bei der Gouvernements-Regierung beizubringen.

[... ...]

3970/ 880; Mundirt den 7. November 1851 No. 8133 Dorsual Resolution; No. 8134 Hakenrichter } Er. den 11. December 1851 No. 9874

Dorsual-Resolution:

Zufolge Verfügung der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 30. October ist dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg diese Eingabe als formwidrig bei der Weisung zu retradiren: die ihm aufgegebene Erklärung in Grundlage des Art. 2277 Bs. X. des [...] der Rechtsgesetze/ ausg. 1842 in gesetzlicher Form, auf vorschriftmäßigem Stempelbogen, unter Kaiserlichem Titel und formmäßiger Submission binnen vierzehn Tagen a die insinuacionis bei Vermeidung der Präclusion, bei der Gouvernements-Regierung beizubringen.

Reval-Schloß, den 7. November 1851

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff

Ew. Hochwohlgeboren wurde beauftragt, die Beilagen nebst der darauf befindlichen Dorsual-Resolution den (sic) November c. sub No. (sic) dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg gegen einen datirten Positionsschein zu insinuiren, was

denselben an Kanzleygebühren achtzig Copken Silber Münze beizutreiben und solches Geld sodann nebst dem Insinuationsschein binnen einer Frist an die Gouvernements-Regierung einzusenden.

No. 4056/ 898; Producirt 29. October 1851

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit Befehls d. d. 25. September c. No. 7186 die Ehre den über den Empfang der Resolution d. d. 25. September c. No. 7184 von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg erhaltenen Schein beiliegend gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff.

Mit dem Empfangsschein vom Lealschen Einwohner Reinhold Willenberg.

Sastama, 22. October 1851; No. 1364

Hiedurch bescheinige ich, dass ich die Resolution der Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 23. September c. No. 7194 nebst Beilage, betreffend die Forderung des dim. Herrn Obersten G. von Rennenkampff an mich vom Herrn Hakenrichter der Strandwieck am heutigen Tage erhalten habe.

Sastama, den 17. October 1851

Gerbermeister R. Willenberg

No. 4819/ 1092 prod. 12. December 1851

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit des am 7. November a. c. sub No. 8134 mir ertheilten Befehls die Ehre den über den Empfang der Beilage nebst der darauf befindlichen Dorsual-Resolution d. d. 7. November a. c. sub No. 8133 von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg erhaltenen Schein beiliegen zu übersenden und pflichtschuldigst zu berichten, das ich die von dem Willenberg an Kanzelleigebühren 80 Kopeken Silbermünze der Erlauchten Gouvernements-Regierung bei nächster sicherer Gelegenheit einzusenden nicht ermangeln werde.

G. von Rennenkampff.

Nebst dem Positionsschein vom Lohgerbermeister R. Willenberg in Leal.

Sastama, den 6. December 1851 No. 1626

Hiedurch bescheinige ich, meine Eingabe nebst der darauf befindlichen Dorsual-Resolution d. d. 7. November a. c. No. 8133, von dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck empfangen zu haben.

Sastama, am 28. November 1851

Lohgerbermeister Reinhold Willenberg

No. 482/ 1093, Producirt 12. December 1851

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc.. Allergnädigster Herr!

In Gemäßheit der mir gewordenen Vorschrift Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung ermangele ich nicht, mich auf das Zahlungsgesuch des Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff zu erklären und folgendes ehrerbietigst anzubringen:

Meine Zahlungsverbindlichkeit habe ich nie in Abrede gestellt; durch Unglücksfälle, langwierige Krankheit, die ich durch das beigefügte ärztliche Zeugniß erweise, und Verluste, die ich ohne meine Verschuldung erlitten habe, war ich nicht im Stande, dem Herrn Supplicanten meine contrahirte Schuld von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze am 1. Mai c. zu bezahlen und bin ich unvermögend dieselbe gegenwärtig und in kurzer Frist zu entrichten; aber auch das auf mein sämtliches Mobiliarvermögen, worunter auch mein ganzer Lederrath und ein paar Pferde, deren Werth bei der Inventur zu 130 Rubel Silber Münze angenommen wurde, auf Veranlaßung des Herrn Supplicanten gerichtlich gelegte Sequester hat mich gehindert irgend eine Zahlung zu leisten und nur mit großer Mühe habe ich die beiden sequestirten Pferde die ich zu füttern nicht mehr im Stande bin, bisher erhalten. Von meinem unter Sequester gesetzten Lederrath ist aber der bedeutend größere Theil, wie dem Herrn Hakenrichter districtus bekannt sein muß, bei einem Feuerschaden verbrannt.

So sehr ich nun einestheils den baldmöglichsten Verkauf meiner beiden Pferde wünschen muß, um so empfindlicher und schmerzlicher wäre mir andernfalls der Verkauf meiner sämtlichen Effecten und Habseligkeiten, indem dieselbe auch außer standsetzend meine Gerberei festzusetzen und meine Familie zu versorgen sie und mich ins Elend bringen würde; während wenn mir meine nicht große Habe gelassen wird, es mir wohl möglich sein dürfte durch die Ausführung der in letztverflossener Zeit bei mir bestellten Arbeiten in Termin und theilweisen Zahlungen meine obberegte Schuld zu entrichten.

Ich habe den redlichen Willen und werde alles an einen Kräften stehende dazu verwenden und aufbringen, sowol diese meine Schuld baldmöglichst zu bezahlen, als auch meinen übrigen Creditoren gerecht zu werden. Diese letzteren haben mir versprochen nicht auf den Verkauf meiner Habseligkeiten zu drängen. Von der Menschlichkeit des Herrn Supplicanten erwarte ich, obgleich ich mich bis jetzt vergeblich bemüht habe, ihn zur Nachsicht und Geduld zu bewegen, dennoch ein Gleiches, indem ich versprochen, ihm nach Möglichkeit Abträge von meiner Schuld zu leisten und dieselbe zu bezahlen, das schuldige Capital aber, wenn Herr Supplicant nicht auf den Verkauf meines Vermögens dringt, mit 6% jährlich zu verzinsen.

Vertrauend auf die Gerechtigkeit meiner Hochgeehrten Herren Richter bitte ich, mit Beziehung auf diese meine Erklärung, unterthänigst, Allergnädigster Herr, Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung möge huldreischst geruhen

1. mich unter den benandten Umständen in der von dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff impetrirten Kostenersatz nicht zu condemniren.

2. wenn es sein kann das auf mein Mobiliarvermögen gelegte Sequester zu heben, mir meine Pferde zum Verkaufe derselben, mein Leder aber behufs der Verarbeitung desselben frei zu geben und mich im Besitzt meiner übrigen Habseligkeiten zu lassen, endlich aber

3. falls der Verkauf meines sämtlichen Mobiliarvermögens unumgänglich erforderlich sein sollte, den Verkauf desselben baldmöglichst bewerkstelligen zu lassen, insinderheit der Pferde wegen, die ich länger zu füttern nicht im Stande bin.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan R. Willenberg, Gerbermeister.

Reval, dem 11. December 1851

[... ...] conc. et ser.

Unterthänigste Erklärung und Bitte für den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister R. Willenberg wider den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff

nebst Originalbeilagen sub litt A.

No. 30.

Attestat.

Der Gerbermeister Willenberg hierselbst ist seit etwa 3 Jahren von mir eines chronischen Leberleidens wegen ärztlich behandelt worden mit dem Erfolge, daß die Krankheit zu Anfangs der Kur Pausen vor einem viertel Jahre wachte, allmählig der Patient längere Zeit schmerzfrei blieb und seit einem halben Jahre über obiges Leiden nicht mehr Klage geführt hat. –

Vor vier Wochen ward er aber von der blauen Blatter befallen und von selbiger geheilt, wobei aber einige Zeit das Zimmer gehütet worden, und während der Heilung des Geschwürs besonders körperliche Anstrengung vermieden werden mußte.

Solches bezeugt der Wahrheit gemäß: Kirchenarzt G. E. Guthann.

Leal, den 7. December 1851

4820/ 1093

1. Unter Mittheilung des Duplicats dieser Erklärung, des Herrn Klägers Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff aufzufordern sein Memorialverfahren binnen 14 Tagen a die ins. bei Vermeidung einer Pön von 3. Rubel Silber Münze dieser Gouvernements-Regierung vorzustellen

2. solches dem Beklagten, Lohgerbermeister R. Willenberg zu eröffnen.

31. December

4820/ 109; Mundirt, den 15. Januar 1852

No. 216 Rennenkampff; No. 217 Willenberg; 18. Januar 1852 No. 323 Hakenrichter

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der ihr am 12. December p. übergebenen Erklärung und Bitte für den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg wider den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff, betreffend die Wechselforderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, diese Resolution:

unter Mittheilung des Duplikats dieser Erklärung, den Kläger, Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff aufzufordern, sein Memorialverfahren binnen 14 Tagen a die insin. bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze dieser Gouvernements-Regierung vorzustellen.

2. solches dem Beklagten, Lohgerbermeister R. Willenberg zu eröffnen.

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter wegen Insinuation der Resolution dieser Gouvernements-Regierung d. d. 15. Januar curr No. 217 und Beitreibung von 1 Rubel 80 Copeken Silber Münze Canzelley-Gebühr von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister R. Willenberg

Abschrift

No. 4903/ 1110; Producirt 17. December 1851

Benachrichtigung den 14. Januar 1852, No. 196

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich zufolge Befehls d. d. 7. November c. No. 8134 die Ehre, beiliegen die von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg an Kanzlei-Gebühren beigetriebenen achtzig Kopeken Silber Münze gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff.

Nebst 80 Kopeken Kanzlei-Gebühren vom Lealschen Einwohner Reinhold Willenberg.

Sastama, 14. December 1851, No. 1720

4903/ 1110

1. Dem Herrn Hakenrichter den Eingang des Geldes zu eröffnen.

2. das Geld dem Tischvorsitzer Fr. Eberhardt auszuzahlen.

31. December

No. 556/ 154; Producirt 6. Februar 1852

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Daß der Gegner seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht in Abrede gestellt erkennen wir producirten Wechsel für nöthig anerkannt hat, [...] ich hiermit bekannt, [...] nunmehr der eigentliche Gegenstand dieser Verhandlung geschlossen ist. –

Was den genannten Verkauf der Pferde betrifft, so habe ich gegen diesen nichts einzuwenden; jedoch unter der Berücksichtigung, daß mir der Erlaß aus demselben auf Abschlag meiner Forderung, ausgezahlt worden, daher ich denn Bitte, das dieser Verkauf unter Aufsicht des Herrn Hakenrichter districtus geschehen und mir durch ihn der Erlöß ausgehändigt werden. - Ebenso bin ich gerne bereit dem Gegner (?) Termin hinsichtlich der Zahlung zu einwilligen und in die [...] des gelegten Sequestes zu willigen, wenn er mir für meine Forderung genügende Sicherheit zu stellen im Stande ist und mir diese leisten wird.

Diesemnach bitte, mir [... ...], zu erkennen indem zugleich die Kostendesignation sub N3 bey lege.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. von Rennenkampff.

Copia; No. 908/ 244; Producirt 3. Mart. 1852

Benachrichtigung den 21. März 1852. No. 1630

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich zufolge des am 17. Januar a. c. sub No. 323, mir ertheilten Befehls die Ehre, den über den Empfang der Resolution d. d. 15. Januar No. 217 von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister R. Willenberg erhaltenen Schein, wie auch die von demselben für Kanzleigebühren beigetriebenen ein Rubel 80 Copeken beiliegend gehorsamst zu übersenden. –

G. von Rennenkampff.

Nebst dem Positionsschein und 1 Rubel 80 Copeken Kanzleigebühr von Willenberg, Sastama, den 28. Februar 1852. No. 453

II. No. 556/ 154

1. Da Beklagter die gegen ihn ausgeklagte Forderung des Klägers nicht hat in Abrede stellen können, so ist derselbe für schuldig zu erkennen: dem Herrn Kläger Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi, dieses Ausgeklagte Capital groß 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Verzugszinsen zu 5 Procent vom 1. Mai 1851 ab, bis zum Zahlungstage und den zu 6 Rubel 50 Copeken Silber Münze moderirten Kosten, binnen 6 Wochen vom Tage der Einhändigung dieser Resolution ab, bei Vermeidung der Execution, auszuzahlen;

2. sofern beide Theile sich dazu bereitwillig erklärt haben, den Verkauf des redlichen Vermögens des Schuldners, namentlich seiner Pferde, dergestalt zu genehmigen, daß dieser Verkauf aus einer Hand und bei Hebung der Sequsetion über die solcherweise zu verkaufenden Gegenstände unter Rücksicht des Herrn Hakenrichters, zu bewerkstelligen und der Erlös aus dem Verkaufe, auch Abschlag der Forderung an den Herrn Kläger auszuzahlen sey,

4. solches beiden Theilen zur [...] zu eröffnen und den Herrn Strandwiekschen Hakenrichter davon in Kenntniß zu setzen.

3. Das übrige Vermögen des Schuldners, - so weit er nicht anderweitige genügende Sicherheit dem Herrn Kläger zu leisten im Stande wäre und bis solches geschehen, - Eine den Belang des [...] der Schuld, unter Sequestation zu belassen.

29. April.

II. 908/ 244

1. dem Herrn Hakenrichter den Eingang des Geldes zu eröffnen, und

2. das Geld dem Tischvorsitzer Herrn Eberhard gegen Quittung im Schnurbuche auszuzahlen.

Dass ich die Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 15. Januar a. c. sub No. 217, solches bescheinige ich.

Sastama, am 6. Februar 1852

Lohgerbermeister R. Willenberg im [...] Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg

N3

[...]

An [...] und [...]		2.60
An [... ...]	8.00	
An [... ...]	28.00	
	35.60	

G. von Rennenkampff

Unterhänigstes Memorial für den Obristen und Ritter G. von Rennenkampff wider den Lohgerbermeister R. Willenberg

[... ...]

556/ 154; Mundirt, den 11. Juli 1852

No. 5397 Rennenkampff; no. 5399 Willenberg; No. 5400 Strandwiekschen Hakenrichter; No. 5401 denselben. 1852 den 18. Juli.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der sämmtliche Acten in Klagesachen des Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betreffend eine Forderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, resolvirt:

Am 10. September vorigen Jahres producirte Herr Obrister und Ritter von Rennenkampff bei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung bei einem Zahlungsgesuche eine an denselben von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg am 28. September 1850 über 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze ausgestellten, am 1. Mai 1851 fälligen unprotestirten Wechsel und führte Herrn Supplicant an, daß, da Supplicant ihm im Termin der Zahlung nicht geleistet habe, mit Bestätigung dieser Gouvernements-Regierung, nachdem Debitor die Richtigkeit der erwähnten Forderung anerkannt, das Vermögen desselben zu Herrn Supplicanten Besten durch den Herrn Hakenrichter districtus, wie aus dessen beigefügten Schreiben vom 1. Juli p. sub No. 985 hervorgehe, mit Sequestion belegt worden, wonächst Herr Supplicant bitte, Supplicaten in die Zahlung des Wechselcapitals von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen vom 1. Mai 1851 bis zum Zahlungstage und den Proceßkosten zu condemnieren.

In seiner am 12. December vorigen Jahres übergebenen Erklärung hat Supplicat, der Lohgerbermeister R. Willenberg angezeigt, daß er seine Zahlungsverbindlichkeit nie in Abrede gestellt habe, durch Unglücksfälle aber, langwierige Krankheit und Verluste, die er ohne sein Verschulden erlitten, sei er nicht im Stande gewesen, seine Schuld dem Herrn Supplicanten im Termin zu bezahlen, auch habe ihn auf sein sämmtliches Vermögen, worunter sein ganzer Ledervorrath und ein paar Pferde, gelegten Sequester gehindert, irgend eine Zahlung zu leisten und verspreche er, Herrn Supplicanten nach Möglichkeit Abträge von seiner Schuld zu leisten und dieselben zu bezahlen, das Schuldige Capital aber, wie Herr Supplicant nicht

auf den Verkauf seines Vermögens dringe, mit 6% jährlich zu verzinsen, weshalb er demnach bitte, die Gouvernements-Regierung wolle:

1. ihn, Supplicanten, den gegenseits impetrirten Kostenersatz nicht condemniren,

2. wenn es sein könne, den auf sein Mobiliarvermögen gelegten Sequester zu heben, ihm seine Pferde zum Verkauf derselben, sein Leder aber behufs der Verarbeitung desselben frei geben und ihn im Besitze seiner übrigen Habseligkeiten lassen, endlich aber

3. falls der Verkauf seines sämmtlichen Mobiliarvermögens unumgänglich erforderlich sein sollte, den Verkauf desselben baldmöglichst bewerkstelligen lassen, insonderheit der Pferde wegen, die er länger zu füttern nicht im Stande sei.

Hierauf hat Herr Supplicant schließlich noch angezeigt, daß er, anlangend den voraussichtlichen Verkauf der Pferde, gegen diesen nichts einzuwenden habe, er mache jedoch die Bedingung, daß ihn der Erlös aus demselben auf Abschlag seiner Forderung ausgezahlt werde, und bitte daher, daß dieser Verkauf unter Aufsicht des Herrn Hakenrichter districtus geschehe. Eben so sei er gern bereit dem Gegner Termine hinsichtlicht der Zahlung zu bewilligen und in die Aufhebung des gelegten Sequesters zu willigen, wenn Letzterer ihm für die in Rede stehende Forderung genügende Sicherheit zu stellen im Stande sei und ihm diese leisten werde.

Auf den Grund der ausgesprochenen Anerkennung der ausgeklagten Forderung abseiten des Suppliccanten, ist demnach von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung dahin zu resolviren gewesen:

1. Supplicanten, den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg für schuldig zu erkennen, dem Herrn Supplicanten Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi, das ausgeklagte Capital, groß 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Verzugszinsen zu 5 Procent vom 1. Mai 1851 ab bis zum Zahlungstage und den zu 6 Rubel 50 Copeken Silber Münze moderirten Kosten, binnen sechs Wochen vom Tage der Einhändigung dieser Resolution ab, bei Vermeidung der Execution, auszuzahlen.

2. sofern beide Theile sich dazu bereitwillig erklärt haben, den Verkauf des redbaren bereits sequestirten Vermögens des Schuldners, namentlich seiner Pferde, dergestalt zu genehmigen, daß dieser Verkauf aus freier Hand und bei Aufhebung der Sequestion über die solcherweise zu verkaufenden Gegenstände unter Aufsicht des Herrn Hakenrichters, zu bewerkstelligen und der Erlös aus dem Verkaufe, auf Abschlag der Forderung, an den Herrn Supplicanten auszuzahlen sei.

3. das übrige Vermögen des Schuldners, - so weit er nicht anderweitige genügende Sicherheit dem Herrn Suplicanten zu leisten im Stande wäre und bis solches geschehen, für den Betrag des Überschusses der Schuld, unter Sedquestration zu belassen.

4. solches beiden Theilen zur Nachrichtung zu eröffnen und dem Herrn Strandwiekschen Hakenrichter davon in Kenntniß zu setzen.

An den Herrn Strandwiekschen Hakenrichter von Rennenkampff.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiedurch beauftragt die beiliegende Resolutionen sub No. (sic!) dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff von Tuttomeggi und sub No. (sic!) dim. Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg gegen Positionsschein zu insinuiren, zugleich von einem jedem der genannten an Kanzleigebühren zwei Rubel 85 Copeken Silber Münze beizutreiben und solche Gelder, zusammen im Betrage von 5 Rubel 70 Copeken Silber Münze nebst den Positionsschein an die Ehstländischen Gouvernements-Regierung einzusenden.

In fidem [...]

Stempel Papier (?)		1.80
2 Res. u. Port. (?)		3.00
Res. (?)		0.50
Ministerial Geb. (?)		0.20
Registrat Geb. (?)		0.20
	2/	5.70/ 285 C.

No. 523/ 171; Producirt den 25. August 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländischen Gouvernements-Regierung von Hakenrichter der Strand-Wieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich zufolge Befehls d. d. 11. Juli c. No. 5401, wobei die Resolutionen sub No. 5398 und 5399, eingesandt worden, die Ehre beiliegend die über den Empfang gedachten Resolutionen von dem Herrn Obersten und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi und dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg erhaltenen Positionsschein vorzustellen mit der gehorsamsten Anzeige, dass die beigetriebenen 5 Rubel 70 Kopeken Silber Stempelpapier und Kanzelleigebühren der Erlauchten Behörde mit nächster Gelegenheit werden übersandt werden.

G. von Rennenkampff. Sastama 18. August 1852 No. 1661

Nebst zwei Positionsscheinen

ad No. 523 – 1852

Dass ich die Resolution der Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 11. Juli c. sub No. 5399 in Klagesachen wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg betreffend meine Forderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, am heutigen untengesetzten Tage vom Herrn Hakenrichter der Strandwieck erhalten habe, solches wird hiedurch bescheinigt.

Tuttomeggi, am 3. August 1852

G. M. von Rennenkampff

ad No. 523 – 1852

Dass ich die Resolution sub No. 5398 der Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung am heutigen Tage erhalten habe, solches bescheinige.

Sastama, am 13. August 1852 Reinhold Willenberg, Gerbermeister in Leal.

Abschrift. II. 6 No. 765/ 27; Producirt 5. September 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Beziehung auf meine am 18. August curr No. 1661, erstatteten Bericht über die vom Herrn Obristen von Rennenkampff zu Tuttomeggi und dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg beigetriebnen 5 Rubel 70 Copeken Stempelpapier und Kanzleigebühren, die Ehre beiliegend diese Gelder betreffend fünf Rubel siebzig Copeken Silber Münze gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff. Sastama, den 28. August 1852 No. 1883

Nebst 5 Rubel 70 Copeken Silber Münze, Stempelpapier und Kanzleigebühr.

765/ 27

Verfügt: 1. das Geld dem Herrn Abtheilungssecretär der Gouvernements-Regierung Fr. Eberhardt abzugeben.

2. den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von dem Eingang des Geldes in Kenntniss zu setzen.

In fidem [...]

765/ 27; Mundirt, den 15. September 1852 No. 54

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat diese Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Berichts des Strandwiekschen Herrn Hakenrichter vom 28. August c. No. 1883 bei Einsendung der vom Herrn Obrister von Rennenkampff zu Tuttomeggi und dem Lealschen Einwohner Willenbergbeigetriebenen Stempelpapier- und Kanzleigebühren im Betrage von 5 Rubel 70 Copeken Silber Münze

resolviert: 1. das Geld dem Herrn Secretär dieser Gouvernements-Regierung Fr. Eberhardt abzugeben

2. dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter vom Eingang des Geldes in Kenntniss zu setzen.

[...]

No. 1276/ 55; Producirt, den 30. September 1852

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Nach dem [...] der hier [...] Resolution dieser Erlauchten Behörde vom 11. July c. ist der Lealschen Einwohner Reinhold Willenberg dahin condemnirt worden, mir das ausgeklagte Capital von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Verzugszinsen á 5 Rubel vom 1. May 1851 ab bis zum Zahlungstage und den zu 6 Rubel 50 Copeken Silber Münze moderirten Kosten, binnen 6 Wochen vom Tage der Einhändigung dieser Resolution ab, bei Vermeidung der Execution, auszuzahlen.

Da nun diese Resolution demselben bereits am 13. August eingehändigt worden ist und derselbe die Zahlung bis dahin nicht geleistet hat, auch die Pferde nicht verkauft und mit daher auch kein Abtrag aus diesem geworden, so sehe ich mich genöthigt in Unterthänigkeit zu bitten

Allergnädigster Herr! Ew. [...] Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle die unverhoffte (?) Execution vollstrecken zu lassen und dem Herrn Hakenrichter den Auftrag zu resolviren Allergnädigst geruhen, das derselbe von dem zu meinem Besten Sequesirten Gegenständen so viel [...] als zur Abrechnung meiner Forderung an Capital, Zinsen und Kosten [...] seyn wird und mir diese Summe aushändigen, zugleich aber auch dahin zu erkennengelieben, daß mein Schuldner mir die Kosten diese Verfahrens, [...] hiermit zu 6 Rubel 30 Copeken Silber Münze, zu erstatten verbunden sey.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. M. von Rennenkampff

N3

Kostendesignation

Gesuch nebst Stempelpapier, Stempelbogen	0.45
die zu erwartende Resolution nebst Schreiben an den Herrn Hakenrichter	2.85
Honor. mand.	3.00
Rubel Silber Münze	6.30

G. M. von Rennenkampff

Unterthänigstes Executionsgesuch für den Obristen und Ritter G. von Rennenkampff wider den Lealschen Einwohner Reinhold Wildengerg.

nebst Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 11. July c. sub A und Hakenricherlicher Sprawka d. d. 15. September sub B.

No. 2075; B.

An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre hiedurch zu benachrichtigen, dass dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg die Resolution der Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung sub No. 5398 in Klagesachen wider denselben betreffen Ihre Forderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, am 13. August diesen Jahres hieselbst gegen Quittung insinuirt worden ist.

Sastama, 15. September 1852. Hakenrichter der Strandwieck G. von Rennenkampff

No. 5399

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der sämtlichen Acten in Klagesachen des Herrn Obristen und Ritters von Rennenkampff zu Tuttomeggi wider den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betreffend eine Forderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, diese

Resolution: Am 10. September vorigen Jahres producirte Herr Obrister und Ritter von Rennenkampff bei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung bei einem Zahlungsgesuche einen an denselben von dem Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg am 28. September 1850 über 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze ausgestellten, am 1. Mai 1851 fälligen, unprotestirten Wechsel und führte Herr Supplicant an, daß, da Supplicat ihm im Termin die Zahlung nicht geleistet habe, mit Bestätigung dieser Gouvernements-Regierung nachdem Debitor die Richtigkeit der erwähnten Forderung anerkannt, das Vermögen desselben zu Herrn Supplicantens Besten durch den Herrn Hakenrichter districtus, wie aus dessen beigefügten Schreiben vom 9. Juli p. sub No. 985 hergehe, mit Sequester belegt worden, wonächst Herr Supplicant bitte, Supplicaten in die Zahlung des Wechselcapitals von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten zu condemniren.

In seiner am 12. December vorigen Jahres übergebenen Erklärung hat Supplicat, der Lohgerbermeister R. Willenberg angezeigt, daß er seine Zahlungsverbindlichkeit nie in Abrede gestellt habe, durch Unglücksfälle aber, langwierige Krankheit und Verluste, die er ohne sein Verschulden erlitten, sei er nicht im Stande gewesen, seine erwähnte Schuld dem Herrn Supplicanten im Termin zu bezahlen, auch habe ihn der auf sein sämtliches Vermögen, worunter sein ganzer Ledervorrath und ein paar Pferde, gelegte Sequester gehindert, irgend eine Zahlung zu leisten und verspreche er, Herrn Supplicanten nach Möglichkeit Abträge von seiner Schuld zu leisten und dieselben zu bezahlen, das Schuldige Capital aber, wenn Herr Supplicant nicht auf den Verkauf seines Vermögens dringe, mit 6% jährlich zu verzinsen, weshalb er demnach bitte, die Gouvernements-Regierung wolle:

1. ihn, Supplicanten, in den gegenseits impetrirten Kostenersatz nicht condemniren,

2. wenn es sein könne, den auf sein Mobiliarvermögen gelegten Sequester heben, ihm seine Pferde zum Verkauf derselben, sein Leder aber behufs der Verarbeitung desselben frei geben und ihn im Besitze seiner übrigen Habseligkeiten lassen, endlich aber

3. falls der Verkauf seines sämtlichen Mobiliarvermögens unumgänglich erforderlich sein sollte, den Verkauf desselben baldmöglichst bewerkstelligen lassen, insonderheit der Pferde wegen, die er länger zu füttern nicht im Stande sei.

Hierauf hat Herr Supplicant schließlich noch angezeigt, daß er, anlangend den voraussichtlichen Verkauf der Pferde, gegen diesen nichts einzuwenden habe, er mache jedoch die Bedingung, daß ihn der Erlös aus demselben auf Abschlag seiner Forderung ausgezahlt werde, und bitte daher, daß dieser Verkauf unter Aufsicht des Herrn Hakenrichters districtus geschehe. Eben so sei er gern bereit dem Gegner Termine hinsichtlicht der Zahlung zu bewilligen und in die Aufhebung des gelegten Sequesters zu willigen, wenn Letzterer ihm für die in Rede stehende Forderung genügende Sicherheit zu stellen im Stande sei und ihm diese leisten werde.

Auf den Grund der ausgesprochenen Anerkennung der ausgeklagten Forderung abseiten des Supplicanten, ist demnach von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung dahin zu resolviren gewesen:

1. Supplicanten, den Lealschen Einwohner und Lohgerbermeister Reinhold Willenberg für schuldig zu erkennen: dem Herrn Supplicanten Obristen und Ritter von Rennenkampff zu Tuttomeggi, das ausgeklagte Capital, groß 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Verzugszinsen zu 5 Procent vom 1. Mai 1851 ab bis zum Zahlungstage und den zu 6 Rubel 50 Copeken Silber Münze moderirten Kosten, binnen sechs Wochen vom Tage der Einhändigung dieser Resolution ab, bei Vermeidung der Execution, auszuzahlen.

2. sofern beide Theile sich dazu bereitwillig erklärt haben, den Verkauf des redbaren bereits sequestirten Vermögens des Schuldners, namentlich seiner Pferde, dergestalt zu genehmigen, daß dieser Verkauf aus freier Hand und bei Aufhebung der Sequestion über die solcherweise zu verkaufenden Gegenstände unter Aufsicht des Herrn Hakenrichters, zu bewerkstelligen und der Erlös aus dem Verkaufe, auf Abschlag der Forderung, an den Herrn Supplicanten auszuzahlen sei.

3. das übrige Vermögen des Schuldners, - so weit er nicht anderweitige genügende Sicherheit dem Herrn Suplicanten zu leisten im Stande wäre und bis solches geschehen, - für den Betrag des Überschusses der Schuld, unter Sedquestration zu belassen.

4. solches beiden Theilen zur Nachrichtung zu eröffnen und dem Herrn Strandwiekschen Hakenrichter davon in Kenntniß zu setzen.

Reval Schloß, den 11. Juli 1852

Regierungsrath Baron [...]; Tischvorsitzer Fr. Eberhardt

II., 6; 1276/ 55; Mundirt, den 13. October

No. 198 Resolution an Obrister von Rennenkampff; No. 199 an den Hakenrichter, No. 200 Resolution; No. 204 an den Strandwiekschen Hakenrichter Resolution No. 198

An den Strandwiekschen Hakenrichter.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat diese Gouvernements-Regierung nach Vortrag des am 30. September c. eingegangenen Executions-Gesuchs des Herrn Obrister von Rennenkampff zu Tuttomeggi wider die Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betreffend eine ihn mittelst Resolution dieser Gouvernements-Regierung vom 11. Juli a. c. No. 5399 zuerkannten Forderung von 350 Rubel 30 Copeken Silber Münze nebst Zinsen und Kosten

Verfügt: 1. In Beziehung auf ebengenannte Resolution vom 11. Juli c. No. 5311 dem Strandwiekschen Hakenrichter aufzutragen die Beitreibung der in Rede stehenden Forderung an Capital Zinsen und Prozeßkosten, sowie der durch das Executionsgesuch verursachten Kosten im Betrage von 4 Rubel Silber Münze auf dem gesetzlichen Wege zu bewerkstelligen, das [...] aber durch Supplicantens gegen Quittung einzuhändigen, und über die Erfüllung dieser Aufträge gehorsamst der Gouvernements-Regierung zu berichten.

2. Von dieser Verfügung dem Herrn Supplicant und dem Lofgermeister Willenberg die Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

No. 2160/ 99; Producirt, den 8. November 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich zufolge des am 13. October a. c. sub No 199, mir ertheilten Befehls, bei welchem die Resolution d. d. 13. October a. c. sub No. 200, zur Insinuation an den Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg eingesandt worden die Ehre den über den Empfang derselben von dem Lohgerbermeister R. Willenberg erhaltenen Positionsschein vom 23. October a. c. beiliegend gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff.

Nebst dem vom Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg erhaltenen Positionsschein vom 23. diesen Monats.

Sastama, den 27. October 1852. No. 2507

Eing. am 18. October 1852. ad No. 2158 – 1852

An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Hakenrichter der Strandwieck, G. von Rennenkampff.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß ich die Resolution der Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 19. October diesen Jahres sub No. 198, in Sachen des Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, am heutigen Tage empfangen habe.

Tuttomeggi 20. October 1852

G. M. von Rennenkampff.

ad No. 2160 – 1852

Dass, ich die Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 13. October a. c. No. 200, am heutigen Tage erhalten habe, solches wird desmittelst bescheinigt.

Sastama, am 23. October 1852

Lohgerbermeister R. Willenberg.

[...] am 19. November durch Herrn Secretair als Rechnungsbeleg abgegeben.

Copia. Mundirt, den 18. November 1852. No. 345

No. 2158/ 98; Producirt 3. November 1852

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich gemäß des Befehls den 14. October a. c. No. 204 bei welchem die Resolution den 13. October a. c. No. 198 zur Insinuation an den Herrn Obrister von Rennenkampff zu Tuttomeggi eingesandt worden, die Ehre darüber den Empfang der Resolution von dem Herrn Obrister von Rennenkampff erhaltenen Positionsschein, so wie von demselben eingehobene 2 Rubel 60 Copeken Silber Münze Kanzelleigebühren beigehend gehorsamst zu übersenden.

G. von Rennenkampff.

Nebst den von Obristen von Rennenkampff zu Tuttomeggi eingehoben 2 Rubel 60 Copeken Silber Münze Kanzelleigebühren und dem Positionsschein.

Sastama, 25. October 1852. No.2451

Benachrichtigung über den Eingang den 18. November No. 345

No. 3170/ 156; Producirt, den 13. December 1852

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit des Befehls d. d. 13. October c. No. 194, betreffend die zu bewerkstelligende Beitreibung der Forderung des Herrn Obersten von Rennenkampff zu Tuttomeggi an den Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betragend 350 Rubel Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, die Ehre hiedurch gehorsamst zu berichten, dass die von mir auf den 1. December c. präfigirte Auction des Vermögens des Schuldners unterblieb, da der Herr Obrister von Rennenkampff in dem Beifolgenden vom 27. November c. datirten Schreiben anher die Anzeige machte, dass derselbe hinsichtlich seiner Forderung an den Reinhold Willenberg zufrieden gestellt worden sei.

Demnach erlaube ich mir die Erlauchte Gouvernements-Regierung zu bitten dass Hochdieselben geruhen mögen das auf das Vermögen des Lealschen Lohgerbermeisters Reinhold Willenberg zum Besten der in Rede stehenden, nunmehr berichtigten Forderung des Herrn Obersten von Rennenkampff zu Tuttomeggi gelegte Sequester zu heben.

G. von Rennenkampff

Nebst der Anzeige des Herrn Obersten von Rennenkampff zu Tuttomeggi über die berichtigte Forderung desselben an den Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betragend 350 Rubel Silber Münze nebst Zinsen und Kosten.

Die Sache ist abgemacht. [... ...]

Sastama, den 5. December 1852. No. 2972

Eing. am 27. November 1852. ad No. 3170 – 1852

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Hakenrichter der Strandwiek G. von Rennenkampff von dem Obersten von Rennenkampff.

Da der Lealschen Gerber Willenberg, am heutigen Datum, mich für seinen Wechsel, zufrieden gestellt hat, so habe ich Ew. Hochwohlgeboren dieser hiemit [...] wollen, mit der Bitte seine Sachen, zu meinem Besten, nicht mehr zu verkaufen, den Beschlag von seinen Sachen zu heben, und am nächsten Sonntag, in der Lealschen Kirche bekannt machen zu lassen das keine Auction seiner Sachen statt findet.

G. M. von Rennenkampff. Tuttomeggi, den 27. November 1852

3170/ 156

1. Dieser Unterlegung gemäß das Sequester von dem Vermögen des Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg zu heben und davon der Strandwieksche Hakenrichter der Gouvernements-Regierung Eröffnung zu machen.

2. die Sache nunmehr als erledigt aus der Zahl der producirten Sachen zu streichen.

II. 6. 3170/ 156; Mundirt, den 23. December 1852. No. 574

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der Unterlegung des Strandwiekschen Herrn Hakenrichters vom 5. December No. 2972, nebst der Anzeige des Herrn Obristen von Rennenkampff zu Tuttomeggi über die Gerichtliche Forderung derselben an den Lealschen Lohgerbermeister Reinhold Willenberg, betragend 350 Rubel Silber Münze nebst Zinsen und Kosten, worin der Herr Hakenrichter um Aufhebung des auf des Vermögens Willenbergs gelegten Sequesters nachsucht, resolvirt:

dieser Unterlegung gemäß des Sequesters von dem Vermögen des Willenberg Herrn Hakenrichter die Eröffnung zu machen.

Dieser Act enthält siebenundfünfzig Blätter.

In fidem [...]